

Gesetz und Recht für Deutsch-Ostafrika

Sammlung der Gesetze, Verordnungen und
amtlichen Anzeigen

Herausgegeben von der „Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung, G.m.b.H.“

I. Jahrgang.

Daressalam, 13. April 1912.

Nr. 15.

Inhalt: Gebrauch von Tintenstiften. - Verfügung, betr. Telegramme. - Errichtung einer Hilfskasse in Kilimatinde. - Verlängerung der gebührenfreien Lagerfrist im Zollamt Tanga. - Beförderung von Ausrüstungsgegenständen durch Träger. - Verlegung des Sitzes des Forstamts Daressalam nach Morogoro. - Dienstreise des stellvertretenden Gouverneurs. - Preise von Walderzeugnissen im Forstbezirk Daressalam. - Preise von Walderzeugnissen im Forstbezirk Rufiyi. - Beförderung von Arbeitern. - Ernennung des Herrn Pfeng zum Königl. Belgischen Konsul. - Verlegung des Sitzes der Firma Ph. Holzmann nach Tabora. - Aufhebung einer Sperrung. - Neue Tarife der Mittellandbahn und Usambabahn. - Ermässigung der Transitgebühren für Pakete nach Bukoba, Muansa und Schirati über Britisch-Ostafrika. - Zentralbahn. - Verkehr der Personenzüge der Zentralbahn. - Herabsetzung der Prist für Be- und Entladung von Wagenladungsgütern der Zentralbahn. -

A. Reichsgesetze, Kaiserliche Verordnungen, Verordnungen des Reichskanzlers.

Verfügung.

Durch Verfügung vom 8. Juni 1909 — C. B. 11 80 — ist für den Geschäftsbereich des Reichs-Kolonialamts bei Zeichnung von Konzepten pp. die Verwendung von Tintenstiften bereits zugelassen worden. Mit Zustimmung des Rechnungshofs werden im Bereiche der Reichs-Postverwaltung Tintenstifte auch benutzt zur unterschriftlichen Vollziehung

1. der dem Rechnungshofe vorzulegenden Berichte, Abnahmeverhandlungen, Beantwortung der Erinnerungen, Rechnungen, Bescheinigungen aller Art zu Verwaltungs- und Baurechnungen, Sichtvermerke, Verwendungs-, Eintragungs- und ähnlichen Bescheinigungen,
2. von Anweisungen der Kassen zur Einziehung und Verausgabung von Geldbeträgen usw.,
3. von Quittungen (einschliesslich der Rentenquittungen) und Empfangsbescheinigungen aller Art,
4. von Bescheinigungen auf den Quittungen über Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge,
5. von Abnahme- und Richtigkeitsbescheinigungen,
6. von Anerkennnissen der Käufer in Verhandlungen über Käufe usw.

Vorausgesetzt, dass nur solche Tintenstifte benutzt werden, die eine gut haftende, möglichst dunkle, aber nicht glänzende, auch bei künstlichem Lichte leicht lesbare Schrift liefern, will ich mich mit der Verwendung von Tintenstiften in dem vorbezeichneten Umfange auch für den Bereich der Kolonialverwaltung einverstanden erklären.

Berlin, den 17. Februar 1912.

gez: Solf.

Vorstehende Verfügung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Daressalam, den 2. April 1912

Der Kaiserliche Gouverneur
Im Auftrage
Humann

J. Nr. 6734/12 Z. B.

B. Verordnungen und Bekanntmachungen des Kaiserlichen Gouvernements von D.-O.-Afrika.

Verfügung.

Ich bringe die Verfügung vom 13. Juli 1906, Landesgesetzgebung 363 in Erinnerung, wonach alle an das Gouvernement gerichteten Telegramme stets mit dem Namen desjenigen Funktionärs zu unterfertigen sind, der die Absendung anordnete und ersuche alle Dienststellen um genaue Befolgung.

Daressalam, den 26. März 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur
In Vertretung
Methner.

J. No. 7454/12. Z. B.

Bekanntmachung.

Vom 1. April 1912 ab besteht bei der Kompagnie in Kilimatinde eine Hilfskasse, die mit der Bezirksnebenkasse in Dodoma und später mit der Bezirkskasse daselbst abrechnet.

Daressalam, den 25. März 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur
In Vertretung
Methner.

J. No. 5984/12. XI.

Bekanntmachung.

Im Anschluss an die Bekanntmachung vom 1. Oktober 1908 J. Nr. 14096 IV A. A. N. 19. In Tanga wird die gebührenfreie Lagerfrist für alle Ein- und Ausfuhrgegenstände in den Zollhäusern, soweit nach dem Ermessen des Vorstehers des Hauptzollamtes Platz vorhanden ist, von 5 auf 8 Tage verlängert.

Die vorstehende Bestimmung tritt am 1. April cr. in Kraft.

Daressalam, den 28. März 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur
In Vertretung
Methner.

J. Nr. 5146/12 IV.

Bekanntmachung.

Als Umzugsgut im Sinne der Verfügung vom 2. Februar 1912 No. 27213 III, für dessen Beförderung nach dieser Verfügung Ersatz geleistet wird, gelten bis auf weiteres die Mengen persönlicher Ausrüstungsgegenstände, für deren Beförderung schon bisher gemäss § 21 der Verpflegungsvorschriften vom 30. April 1897 (neue Landesgesetzgebung, Teil II Seite 79) Träger gestellt wurden. Die Bestimmungen über Urlaubsreisen werden hierdurch nicht geändert.

Daressalam, den 27. März 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur
In Vertretung
Methner.

J. Nr. 4709/12 III.

Bekanntmachung.

Zufolge der mit Bekanntmachung vom 29. Februar 1912 in der No. 11 des Amtlichen Anzeigers vom 2. März 1912 J. No. 4969/12. II A veröffentlichten Aenderung in der Einteilung der Verwaltungsbezirke sowie der in der Bekanntmachung vom 18. März 1912 J. No. 6001/12 VIII in No. 15 des Amtlichen Anzeigers zur öffentlichen Kenntnis gebrachten Verlegung des Forstamtssitzes von Daressalam nach Morogoro wird hiermit unter entsprechender Abänderung der Bekanntmachung, betreffend Abgrenzung der Forstbezirke vom 19. Juli 1911 - J. No. 13131 VIII (cf. Amtlicher Anzeiger No. 31 vom 22. Juli 1911) bezüglich des Geschäftsbereiches des Forstamts Daressalam folgendes bestimmt:

Vom 1. April 1912 ab erstreckt sich der Geschäftsbereich des Forstamts Daressalam mit dem Sitz in Morogoro auf die Verwaltungsbezirke Daressalam, Bagamojo, Morogoro und Dodoma.

Daressalam, den 23. März 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur
In Vertretung:
Methner.

J. No. 6853/12. VIII.

Bekanntmachung.

Ich trete heute eine mehrtätige Dienstreise nach dem Lindibezirk an.

Während meiner Abwesenheit wird der Regierungsrat und Referent Dr. Humann die Geschäfte nach Anordnung des Erlasses des Reichskolonialamts vom 22. Dezember 1911 No. 2164 führen.

Daressalam, den 2. April 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur
In Vertretung
Methner.

J. No. 8034/12. Z. B.

Bekanntmachung.

Vom 1. April dieses Jahres ab werden den Verkäufen von Walderzeugnissen aus den Mangroven und sonstigen Waldreservaten im Forstbezirk Daressalam (Verwaltungsbezirke Daressalam, Bagamojo, Morogoro und Dodoma, zu vergleichenden Bekanntmachungen vom 29. Juli 1911 J. No. 13031 VIII F. Amtlicher Anzeiger 31/1911 und vom 25. März 1912 J. No. 6853/12. VIII, Amtlicher Anzeiger 16/1912) bei Selbstwerbung durch den Käufer bis auf weiteres folgende Preise zu Grunde gelegt:

1 fm Nutzholz über 30 cm Mittendurchmesser (M.-D.) und zwar:	Rp.
Mwule (Chlorophora excelsa), Mkangazi (Khaya senegalensis), Mseri (Ocotea usambarensis) und anderes hartes, wurm- und termitensicheres Holz (Hartholz)	25,00
für 1 fm anderes nicht wurm- und termitensicheres Holz (Weichholz)	15,00

Für 1 fm Nutzholz von 21—30 cm M. D. und zwar:	Rp.
Hartholz	15,00
Weichholz	10,00
Für 1 fm Baustangen von 15—20 cm M. D.	10,00
Für 20 Stück = 1 Coria Boriti I, 12—14 cm M. D.	6,00
" 20 " = 1 " Boriti II, 9—11 cm M. D.	4,00
" 20 " = 1 " Boriti III, 6—8 cm M. D.	0,75—2,00
" 20 " = 1 " Tunguu u. Fito. unter 6 cm M. D.	0,10—0,50
Für 1 Rm Brennholz	2,00
" 1 Sack (25 kg) Mangrovenrinde	0,50

Ueber die Zulassung einer Nutzung von Walderzeugnissen jeglicher Art in Waldreservaten hat in jedem Falle das Forstamt zu befinden. Demselben bleibt es auch überlassen, bei Eintritt besonderer Umstände von vorstehendem Preistarif abzuweichen.

Der Käufer hat sich bei der Gewinnung der Walderzeugnisse an die bestehenden allgemeinen Waldschutzbestimmungen, wie auch an etwaige vom Forstamt gegebene besondere Vorschriften zu halten. Zuwiderhandlungen sind mit Entziehung der Nutzungserlaubnis bedroht, wobei ein Ersatz für irgend welche Aufwendungen des Nutzers vom Landesfiskus nicht geleistet wird.

Wenn Walderzeugnisse vom Forstamt (zugerichtet) abgegeben werden, tritt ein den Werbungskosten incl. etwaigen Transportauslagen entsprechender Zuschlag zu obigen Preisen ein.

Die auf Grund besonderer Verträge mit dem Gouvernement erfolgenden Nutzungen werden durch diesen Preistarif nicht berührt.

Eine Aenderung bzw. Ergänzung des Letzteren bleibt jederzeit vorbehalten.

Daressalam, den 30. März 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur
In Vertretung:
Methner.

J. No. 6644/12. VIII.

Bekanntmachung.

Vom 1. April d. J. ab werden bei den Verkäufen von Walderzeugnissen aus den Mangroven und den übrigen Waldreservaten im Forstbezirk Rufiyi (Verwaltungsbezirke Rufiyi, Kilwa und Lindi, vergl. Bekanntmachung betr. Abgrenzung der Forstbezirke vom 19. Juli 1911 J. No. 13031 VIII F. Amtlicher Anzeiger 31/1911) bis auf weiteres folgende Preise zu Grunde gelegt:

	I.		II.	
	bei Abnahme von den Lagerplätzen des Forstamts	Rp.	bei Selbstwerbung durch den Käufer	Rp.
1 fm Stammholz 15 - 20 cm stark	18,00	15,00		
1 " " über 20 cm stark	25,00	22,00		
1 Coria Boriti I (12—14 cm stark)	9,00—14,00	8,00—13,00		
1 " " II (9—11 cm stark)	6,00—8,00	5,50—7,50		
1 " " III (6—8 cm stark)	4,00—6,00	3,50—5,50		
1 " Madaruma (Kniehölzer z. Schiffsbau)	6,00—8,00	5,00—7,00		
1 " Mabau (Bretter)	20,00	12,00		
1 " Makombomoyo (ohne Rinde)	3,50	—		
1 " " mit Rinde	3,00	2,70		
1 " Mapao	2,50	2,30		
1 " Majeago	2,50—3,00	2,25—2,75		
1 " Makasia	3,00—4,00	2,75—3,75		
1 " Tunguu	0,50	0,40		
1 " Fito	0,30	0,25		
100 Stück Fischreusen	—	0,25		
1 Coria Feuerholz	2,00—3,00	1,60—2,60		
1 Raummeter (Rhizoph. u. Bruguiera)	5,00—6,00	4,00—5,00		
1 " (Sonneratia)	3,50	2,50		
1 Sack (25 kg) Mangrovenrinde	0,50	0,30		

Ueber die Zulassung einer Nutzung von Walderzeugnissen jeglicher Art in Waldreservaten hat in jedem Falle das Forstamt zu befinden. Demselben ist es auch überlassen, bei Eintritt besonderer Umstände von vorstehendem Preistarif abzuweichen.

Der Käufer hat sich bei der Gewinnung der Wald-erzeugnisse an die bestehenden allgemeinen Wald-schutzbestimmungen, wie auch an etwaige vom Forst-amt gegebene besondere Vorschriften zu halten. Zuwiderhandlungen gegen dieselben sind mit Ent-ziehung der gegebenen Nutzungs-Erlaubnis bedroht, wobei ein Ersatz für irgend welche Aufwendungen des Nutzers vom Landesfiskus nicht geleistet wird.

Die auf Grund besonderer Verträge mit dem Gou-vernement erfolgenden Nutzungen werden durch diesen Preistarif nicht berührt.

Eine Aenderung bezw. Ergänzung des Letzteren bleibt jederzeit vorbehalten.

Der im Amtlichen Anzeiger No. 7/1904 unterm 25. März 1904 J. N. 712 sowie No. 16/1905 unterm 24. Juni 1905 veröffentlichte Holzpreistarif der Forstverwaltung Rufiyi tritt gleichzeitig ausser Kraft.

Daressalam, den 30. März 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur
In Vertretung
Methner.

J. No. 2763/12 VIII.

Bekanntmachung.

In Gemässheit der Verordnung, betreffend die Beförderung angeworbener Arbeiter vom 14. Oktober 1911, Amtlicher Anzeiger No. 44, werden nach näherer Anordnung den Lokalbehörden für Arbeitertransporte nach den Bezirken Tanga, Pangani, Wilhelmstal, Moschi und dem Bereich der Bezirksnebenstelle Sadani folgende Wege und Beförderungsmittel vorgeschrieben:

1. Von Udjidji, Bismarckburg, Urundi, Tabora, Muansa, Dodoma, Singidda und Mpapua: Bahnfahrt bis Morogoro; von dort Fussmarsch zur Arbeitsstelle und bei Leuten, die für Moschi bestimmt sind, Marsch bis Korogwe und Eisenbahnfahrt von dort. Das Bezirksamt Muansa kann auf Antrag gestatten, dass Arbeiter aus der Landschaft Meatu sich über Land nach Mkalama begeben und durch die dortige Bezirks-nebenstelle verpflichtet werden.

2. Von Mkalama: Fussmarsch über Umbulu-Aruscha nach Neu-Moschi; von dort bei einer Entfernung über 100 km Bahnfahrt.

3. Von Kondoa-Irangi: nach

- Tanga, Pangani, Wilhelmstal und Sadani: Fuss-marsch über Mgera-Handeni-Korogwe.
- nach Moschi: Fussmarsch über Ufiome-Aruscha. Von Orten, welche südlich von Kondoa-Irangi liegen: Fussmarsch nach Dodoma, Bahnfahrt bis Morogoro.

4. Von Morogoro nach

- Tanga, Pangani, Wilhelmstal und Sadani: Fussmarsch
- Moschi, Fussmarsch nach Korogwe, von dort Eisenbahn.

5. Von Mahenge:

Fussmarsch über Morogoro.

6. Von Iringa:

Fussmarsch über Morogoro.

7. Von Langenburg:

Fussmarsch über Morogoro.

8. Von Songea:

Fussmarsch über Morogoro oder Kilwa oder Lindi, und von Kilwa oder Lindi über See.

Wenn Arbeiter in weiter Entfernung von einer Dienststelle und in der Nähe der Grenze eines anderen Bezirks angeworben worden sind, so kann auf Antrag des Anwerbers die zuständige Dienststelle zur Vermeidung von Härten von einer persönlichen Vor-führung der Arbeiter absehen und gestatten, dass sie

von einer anderen auf dem Wege zur Arbeitsstelle gelegenen Dienststelle verpflichtet werden.

Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Eine Ergänzung und Abänderung bleibt vorbehalten.
Daressalam, den 3. April 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur:
Im Auftrage:
gez. Humann.

J. No. 8351/12. II. A.

Bekanntmachung.

Dem Königlich Belgischen Konsul Herrn Hans Pfeng in Daressalam ist namens des Reichs das Exe-quatür erteilt worden.

Daressalam, den 3. April 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur:
Im Auftrage:
Humann.

J. No. 770S/12 II. A.

Bekanntmachung.

Die Baudirektion der Firma Ph. Holzmann & Co. G. m. b. H. verlegt am 10. April ds. Js. ihren Sitz nach Tabora.

Daressalam, den 9. April 1912

Der Kaiserliche Gouverneur
Im Auftrage
Humann

J. No. 8383/12 XII

Bekanntmachung.

Die durch Bekanntmachung vom 16. Dezember 1911 (Amtlicher Anzeiger Nr. 53) wegen böserartigen Katarr-halfiebers der Rinder über die Landschaft Kisaka (Distrikt Schirati) verhängte Sperre ist aufgehoben worden.

Daressalam, den 3. April 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur
Im Auftrage
Humann

J. No. 7129/12. V. B.

Bekanntmachung.

Die neuen Tarife für die Mittellandbahn und die Usambara-Eisenbahn treten am 1. Juni ds. Js. in Kraft.

Daressalam, den 6. April 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur
Im Auftrage
Humann

J. No. 7826/12 XII.

Bekanntmachung.

Die Postverwaltung von Britisch-Ostafrika hat die Transitgebühren für die Beförderung der Pakete nach Bukoba, Muansa und Schirati über Britisch-Ostafrika von 60 Centimes auf 50 Centimes für jedes halbe Kilogramm herabgesetzt. Die Taxen für Pakete aus Deutschland nach den drei Orten am Viktoriasee er-mässigen sich daher von jetzt ab um je 10 Pf. für jedes halbe Kilogramm, für ein Paket von 5 kg zum Beispiel also von 7 M auf 6 M, für ein Paket von 20 kg von 27 M 20 Pf. auf 23 M 20 Pf.

Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Daressalam, den 4. April 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur
Im Auftrage
Humann

J. No. 7974/12 II B.

Bekanntmachung.

Der als Bahnpolizeibeamte vereidigte Stationsassistent Kramer ist am 30. März 1912 aus den Diensten der ostafrikanischen Eisenbahngesellschaft ausgeschieden.

Daressalam, den 4. April 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur
Im Auftrage
H u m a n n.

J. No. 7777|12 XII.

Bekanntmachung.

Ab 1. April d. J. verkehren die Personenzüge wie folgt:

- a) durchgehend
Montag und Freitag
ab Daressalam und ab Malongwe
- b) nur zwischen Daressalam und Morogoro ohne Anschluss an Züge in Richtung Kilossa und umgekehrt
ab Daressalam — Mittwoch
ab Morogoro — Donnerstag

Ostafrikanische Eisenbahngesellschaft
Zentralbahn
Der Betriebs-Direktor.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht

Daressalam, den 2. April 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur
Im Auftrage
H u m a n n.

J. No. 7485|12 XII.

Bekanntmachung.

Infolge Wagenmangel wird die Frist für die Be- und Entladung von Wagenladungsgütern vom 1. April ab auf 12 Tagesstunden herabgesetzt.

Ostafrikanische Eisenbahngesellschaft
Zentralbahn

Der Betriebs-Direktor.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Daressalam, den 3. April 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur
Im Auftrage
H u m a n n.

J. No. 7559|12 XII.

Die hierin enthaltenen amtlichen Bekanntmachungen usw. sind in den „Amtlichen Anzeigern“ Nr. 16, 17 u. 18 veröffentlicht